



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 4/91

vom: 12.04.1991

Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund für die Abteilung
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Vom 22. Januar 1991

Seite 1

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Vom 22. Januar 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 323. Sitzung am 22. November 1990 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. September 1986 (GABl.NW. S. 540/ Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 17/83 vom 9. Dezember 1983) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 3. Januar 1991 - I B 2 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 3/1991 S. 73. Die Satzung ist am 16. März 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Vom 22. Januar 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. September 1983 (GABl. NW. S. 540) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden ersetzt durch die Begriffe „Fachbereich“ bzw. „Fachbereichsrat“.
2. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Gutachter, der nicht diesem Fachbereich angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds des Fachbereichs.“
3. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „100“.
 - b) In Buchstabe c wird angefügt:
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“
 - c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
4. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“
5. § 20 erhält folgende Fassung:

**§ 20
Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 13. 7. 1988 und 25. 1. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 11. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 1. 1991 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 22. Januar 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling